

Amtsgericht Traunstein
Abteilung für Betreuungssachen



Amtsgericht Traunstein PF 1480, 83276 Traunstein

Herrn
Uwe Hametner
Breslauer Straße 16
83301 Traunreut

für Rückfragen:
Telefon: +49(861)56-
Telefax: +49(861)56-501
Zimmer: D158

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:
Mo.-Fr. 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nach Terminvereinbarung
Buchst. B-G = -532 Zi.Nr. D 152
Buchst. A, H-J, W-Z = -530 Zi.Nr. D 151
Buchst. K-O = -533 Zi.Nr. D 152
Buchst. P-R = -531 Zi.Nr. D 151
Buchst. S-V = -534 Zi.Nr. D 153

Ihr Zeichen

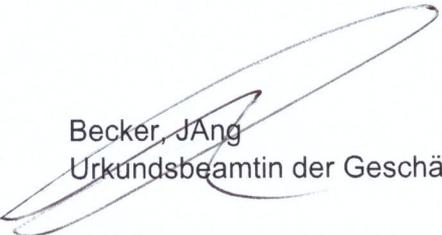
Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
2 XVII 617/19

Datum
07.08.2019

In dem Verfahren für
Hametner, Uwe, geb. 16.03.1974 - Betreuung

Sehr geehrter Herr Hametner,
anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 07.08.2019.

Mit freundlichen Grüßen


Becker, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Hausanschrift
Herzog-Otto-Str. 1
83278 Traunstein

Haltestelle
Bahnhof Traunstein
Fußweg ca. 10 Minuten

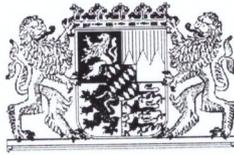
Nachtbriefkasten
Herzog-Otto-Str. 1
83278 Traunstein

Kommunikation
Telefon:
0861/56-0
Telefax:

Amtsgericht Traunstein

Abteilung für Betreuungssachen

Az.: 2 XVII 617/19



In dem Verfahren für

Hametner Uwe, geboren am 16.03.1974, Breslauer Straße 16, 83301 Traunreut
- Betroffener -

wegen Betreuung

Es ergeht durch das Amtsgericht Traunstein durch den Richter am Amtsgericht Dr. Weigl am
07.08.2019 folgender

Beschluss

Durch einstweilige Anordnung, befristet bis **06.02.2020**, wird vorläufige Betreuung angeordnet.

Zum vorläufigen Betreuer wird bestellt:

Herr Denis Holl, geboren am 21.02.1978
Scheibenstraße 17, 83278 Traunstein

-als Berufsbetreuer-

Der Aufgabenkreis des Betreuers umfasst:

- Gesundheitsfürsorge
- Aufenthaltsbestimmung
- Entscheidung über Unterbringung und unterbringungsähnliche Maßnahmen
- Vertretung gegenüber Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern
- Wohnungsangelegenheiten

Die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung wird angeordnet.

Gründe:

Die Voraussetzungen für die Bestellung des Betreuers im Wege der einstweiligen Anordnung sind gegeben.

Der Betreute ist aufgrund einer der in § 1896 Abs. 1 Satz 1 BGB aufgeführten Krankheiten bzw. Behinderungen, nämlich einer Schizophrenie, nicht in der Lage, die Angelegenheiten ausreichend zu besorgen, die zu den genannten Aufgabenkreisen gehören.

Dies folgt aus dem Ergebnis der gerichtlichen Ermittlungen, insbesondere aus

- dem ärztlichen Gutachten des Sachverständigen Herrn Dr. med. Rüdiger Sell vom 02.08.2019 und

- dem Bericht der Betreuungsbehörde Landratsamt Traunstein vom 05.08.2019.

Die vorläufige Betreuerbestellung im Wege der einstweiligen Anordnung ist erforderlich, weil die Regelung der Angelegenheiten des Betreuten anderweitig nicht erfolgen kann. Es bestehen dringende Gründe für die Annahme, dass die Voraussetzungen für die Bestellung eines Betreuers vorliegen. Zudem besteht ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden, da Entscheidungen zu treffen sind, deren Verzögerung mit erheblichen Nachteilen für den Betreuten verbunden wäre (§ 300 Abs. 1 FamFG). Insbesondere kann der Betreute krankheitsbedingt keine Vorsorgevollmacht mehr erteilen, die eine Betreuung entbehrlich machen würde.

Bei der Auswahl des Betreuers ist das Gericht dem bedenkenfreien Vorschlag der Betreuungsbehörde gefolgt.

Der Betreute hat keinen Vorschlag unterbreitet.

Die Betreuerbestellung erfolgt gegen den Willen des Betreuten. Der Betreute ist jedoch krankheitsbedingt nicht zu einer freien Willensbildung im Hinblick auf die Entscheidung über die Betreuerbestellung in der Lage. Er verfügt über keine ausreichende Krankheitseinsicht und vermag auch die Erforderlichkeit der Betreuung nicht zu erkennen.

Die Anordnung der sofortigen Wirksamkeit beruht auf § 287 Abs. 2 Satz 1 FamFG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss findet das Rechtsmittel der **Beschwerde** statt.

Die Beschwerde ist binnen einer Frist von 2 Wochen bei dem
Amtsgericht Traunstein
Herzog-Otto-Str. 1
83278 Traunstein

einulegen. Ist der Betroffene untergebracht, kann er die Beschwerde auch bei dem Amtsgericht einlegen, in dessen Bezirk er untergebracht ist.

Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, ist das Datum der Zustellung maßgebend. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post und soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück 3 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, wenn nicht der Beteiligte glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann zur Niederschrift eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Beschwerdefrist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei dem Gericht, bei dem die Beschwerde einzulegen ist, eingeht. Die Beschwerdeschrift bzw. die Niederschrift der Geschäftsstelle ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Dr. Weigl
Richter am Amtsgericht

Erlass des Beschlusses (§ 38 Abs. 3 Satz 3 FamFG)
und Zeitpunkt der sofortigen Wirksamkeit:
Übergabe an die Geschäftsstelle
am 07.08.2019
um 15:45 Uhr.

gez.

Becker, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Traunstein, 07.08.2019

Becker, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig